

Sachaufklärung war die Jugendstrafkammer auch nicht in der Lage, richtig einzuschätzen, welche weiteren Maßnahmen zur Erziehung des Jugendlichen und zur Verhütung erneuter Straffälligkeit erforderlich sind.

Die Prüfung der Einsichts- und Willensbestimmungs-fähigkeit jugendlicher Täter ist ein unbedingtes Erfordernis der Gesetzlichkeit. Es wäre bereits im ersten Verfahren notwendig gewesen, den Jugendlichen durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen, der sowohl über die Entwicklungsreife des Jugendlichen, seine Einsichts- und Willensfähigkeit, als auch über die notwendigen Maßnahmen zu seiner Umerziehung hätte aussagen und das Gericht beraten können.

Die Notwendigkeit der Begutachtung ergab sich sowohl daraus, daß der Jugendliche zur Zeit der Straftaten erst 15 Jahre alt war, aus der 6. Klasse der Sonderschule entlassen wurde, trotz aller Aussprachen der Berufsschulpflicht nicht nachkam und nach Angaben der Mutter geistig zurückgeblieben war, als auch daraus, daß seitens des Referats Jugendhilfe in beiden Verfahren Zweifel geäußert wurden, ob die Voraussetzungen des § 4 JGG vorlägen.

In einem solchen Fall hätte sich die Jugendstrafkammer nicht allein von dem Auftreten und Verhalten des Jugendlichen in der Hauptverhandlung leiten lassen dürfen. Bei dem Vorliegen einer derartigen Fülle objektiver und subjektiver Umstände reichen die juristischen Kenntnisse in der Regel nicht aus, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 JGG mit der erforderlichen Sachkunde entscheiden zu können. Diese ist aber ein wesentlicher Bestandteil der den Gerichten obliegenden staatlichen Leitungstätigkeit und setzt voraus, daß stets dort, wo die eigenen Kenntnisse nicht ausreichen, Sachverständige hinzuzuziehen sind. Dazu hätte im zweiten Verfahren um so mehr Veranlassung bestanden, als der Jugendliche bereits kurze Zeit nach dem ersten Verfahren erneut straffällig geworden war. Deshalb mußte genau untersucht werden, aus welchen Gründen dieses Verfahren offensichtlich ohne erzieherische Auswirkungen geblieben ist.

Die Jugendstrafkammer hat auch die Gefährlichkeit der Handlungen des Jugendlichen überbewertet (*wird ausgeführt*).

In diesem Zusammenhang war auch zu prüfen, inwieweit und mit welchem Erfolg die in dem ersten Urteil angeordneten Maßnahmen verwirklicht wurden (*wird unter Hinweis auf § 20 Abs. 4 JGG ausgeführt*).

Die Jugendstrafkammer hat sich mit der Erklärung des Vertreters des Referats Jugendhilfe begnügt, daß der Jugendliche in kein festes Arbeitskollektiv eingegliedert und auch kein Schutzaufsichtshelfer gefunden werden konnte. Es wurde nicht überprüft und erörtert, aus welchem Grunde die Bemühungen erfolglos blieben. Künftig sollte darauf hingewirkt werden, in geeigneten Jugendstrafverfahren bereits vor Durchführung der Hauptverhandlung einen Bürger für die Übernahme der Schutzaufsicht zu gewinnen. Das bedingt bereits während des Eröffnungsverfahrens eine enge Zusammenarbeit des Gerichts mit dem Referat Jugendhilfe und Vertretern des Betriebes, in dem der Jugendliche arbeitet oder arbeiten soll, der Schule, dem Elternhaus sowie mit Vertretern der Hausgemeinschaft oder aus dem sonstigen Lebensbereich des Jugendlichen. Dann wird von vornherein vermieden, daß Weisungen nicht realisiert oder solche Weisungen erteilt werden, die nicht zweckmäßig sind. Es wird auch erforderlich sein, daß der in Aussicht genommene Schutzaufsichtshelfer und Vertreter der später für die Erziehung verantwortlichen Kollektive bereits zur Hauptverhandlung geladen werden, damit sie ihre Aufgaben auf der Grundlage

der Hauptverhandlung durchführen und deren Erziehungswirkung planmäßig weiterführen können.

Genau wie bei einem erwachsenen bedingt Verurteilten ist auch im Verfahren gegen Jugendliche zu untersuchen, ob nach der ersten Verurteilung alle notwendigen gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen durchgeführt wurden und wie sich der Verurteilte zu diesen Maßnahmen verhalten hat. Allein aus der Tatsache, daß ein Täter erneut straffällig wurde, kann noch nicht geschlußfolgert werden, daß nunmehr eine härtere Bestrafung erforderlich ist.

Daß bei richtiger Arbeit bereits auf der Grundlage des ersten Verfahrens andere Ergebnisse hätten erzielt werden können, bewiesen die Erfolge, die die Vertreter der Staatsanwaltschaft in der Vorbereitung des Kassationsantrages hatten. Gemeinsam mit einem Vertreter des Referats Jugendhilfe berieten sie im Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb, welche Möglichkeiten der Eingliederung und Förderung des Jugendlichen in diesem Betrieb bestehen. Dabei wurde festgestellt, daß der Jugendliche ein Anlernverhältnis in diesem Betrieb aufnehmen kann und später die Möglichkeit hat, auf dem Wege der Erwachsenenqualifizierung den Facharbeiterbrief zu erwerben.

Die Brigade, in die der Jugendliche eingegliedert werden soll, erklärte sich bereit, sich der Erziehung des Jugendlichen besonders anzunehmen. Der Kaderleiter des Betriebes ist bereit, als Schutzaufsichtshelfer zu wirken.

Darüber hinaus mußten auch mit der Mutter, die sich in der Vergangenheit wenig einsichtig gezeigt hatte, Aussprachen geführt werden, um sie zu befähigen, ihre elterlichen Aufgaben in Zukunft besser zu erfüllen. Dazu wurde ihr Betriebskollektiv hinzugezogen, das ihr Anleitung und Unterstützung geben wird. Es gelang, sie von der Richtigkeit und Notwendigkeit der Arbeitsaufnahme ihres Sohnes beim Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zu überzeugen.

Damit der Jugendliche auch in seiner Freizeit die notwendige Betreuung erhält, wird ein Schöffe aus seinem Wohnort als zusätzlicher Schutzaufsichtshelfer durch das Referat Jugendhilfe gewonnen werden.

Je nach dem Ergebnis des Gutachtens und der Beurteilung durch die Jugendstrafkammer werden dann auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 JGG solche Erziehungsmaßnahmen und Weisungen anzuordnen sein, die geeignet sind, den Jugendlichen zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen.

Hinweise an unsere Leser

Der Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) hat soeben einen Katalog fremdsprachiger Importliteratur der Gebiete „Staat, Recht und Militärwesen“ herausgegeben.

Der Katalog enthält zu diesen Themen alle Literatur, die sich z. Z. im LKG am Lager befindet, und darüber hinaus die Titel, die von der Einkaufsabteilung des LKG bestellt wurden und in Kürze eintreffen werden. Der Katalog ist in den „Internationalen Buchhandlungen“ erhältlich. Die angezeigten Bücher und Broschüren können über alle Buchhandlungen in der DDK bezogen werden.

*

Zur Erläuterung des neuen Vertragsgesetzes sowie der Durchführungsverordnungen veröffentlicht die Zeitschrift „Vertragssystem“ im Doppelheft 4/5, das Ende März 1965 erscheint, u. a. folgende Beiträge:

- Aufgaben der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der Einführung des neuen Vertragsgesetzes
- Geltungsbereich des neuen Vertragsgesetzes
- Grundlagen und Aufgaben der Wirtschaftsverträge
- Zustandekommen, Gestaltung, Änderung und Aufhebung der Wirtschaftsverträge
- Inhalt und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen
- Materielle Verantwortlichkeit

Dem Doppelheft liegt der vollständige Gesetztext bei. Bestellungen nehmen der Postzeitungsvertrieb und die Buchhandlungen entgegen. Preis des Doppelheftes: 4 MDN.